

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ohne dass ihre Geltung nochmals ausdrücklich vereinbart wird für künftige Bestellungen. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Sofern Individualvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns abgeschlossen sind, haben diese Anwendungsvorrang. Auch für diese Verträge und Vereinbarungen wird die ergänzende Geltung dieser Einkaufsbedingungen vereinbart.

2. Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen.

3. Bestellung

3.1 Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des Lieferanten auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen.

3.2 Der Lieferant darf seine bestehenden Verpflichtungen grundsätzlich nur durch die Lieferung von Originalprodukten erfüllen. In Ausnahmefällen kann der Lieferant mit unserer schriftlichen Zustimmung Unteraufträge an Dritte erteilen, um seine Verpflichtungen gegenüber uns zu erfüllen.

3.3 Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Sich hieraus ergebende Änderungen sind in Bezug auf den Liefertermin angemessen und in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten im Verhältnis ihres Wertes zu berücksichtigen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2010) ein. Bestimmungsort ist, soweit nicht abweichend vereinbart, die Anschrift des bestellenden Unternehmens. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

4.3 Rechnungen müssen uns nach Lieferung gesondert unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition und Kommissionsnummer und/oder Kostenstelle eingereicht werden. Bei innereuropäischen Lieferungen ist zusätzlich die jeweilige Intrastat Nummer und das Gewicht anzugeben. Bei Entsorgung ist unaufgefordert der jeweilige Entsorgungsnachweis beizufügen.

4.4 Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert anzugeben.

4.5 Zahlungen erfolgen nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung innerhalb von 14 Tagen

abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto berechnet ab dem ersten Werktag ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

4.6 Ist die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten vereinbart, wird der Rechnungsbetrag erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung fällig. Haben wir einem Dritten wegen möglicher Mängel der Leistungen des Lieferanten Sicherheit geleistet, wird der Rechnungsbetrag erst fällig, wenn der Lieferant uns Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

4.7 Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Verpackung

5.1 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigefügt werden. Teil- als auch Restsendungen sind als solche zu bezeichnen und zu kennzeichnen. Können die entsprechenden Lieferscheine der Sendung nicht beigefügt werden, so sind diese per Post unserem Unternehmen zuzustellen. Die Angabe der Bestellnummer, Lieferadresse, Materialmenge, Gewichtsangabe usw. sind integraler Bestandteil des Lieferscheins als auch der Kennzeichnung der Lieferung.

5.2 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung zulässig.

5.3 Bei der Verpackung sind unbedingt die gesetzlich geltenden europäischen als auch die Verpackungsvorschriften des Endbestimmungslandes einzuhalten. Der Lieferant hat sich selbst die Kenntnis dieser Vorschriften zu verschaffen.

5.4 Gefahrgut muss nach den gültigen Gesetzen verpackt, entsprechend der Klassifizierung gekennzeichnet und die Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert werden.

5.5 Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass die Lieferung während des Land- oder Seetransportes sowie einer anschließenden Lagerung für eine Dauer von mindestens 6 Monaten gegen Feuchtigkeit, Korrosion, andere chemische und mechanische Einflüsse geschützt ist.

5.6 Eine sichere Entladung der Lieferung am Erfüllungsort mittels Hebezeuge etc. muss durch den Lieferanten gewährleistet sein.

5.7 Der Lieferant haftet für Beschädigungen, die bis zum vereinbarten Gefahrenübergang der Lieferung entstehen, insbesondere wegen unsachgemäßer Verpackung, beim Transport und bei Zwischenlagerungen.

5.8 Die Verpackungen sollten aus umweltfreundlichen Materialien (z.B. ohne FCKW) bestehen und nach Möglichkeit mehrfach verwendet werden. Die Packmittel sollten mit anerkannten Recycling – Symbolen versehen sein. Sofern die Verpackung nicht diesen Anforderungen entspricht ist unser Unternehmen befugt auf Kosten des Lieferanten diese Verpackung zu entsorgen. Die Rückgabe von Mehrwegverpackungen erfolgt für unser Unternehmen kostenfrei. Eventuell anfallende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt; eine Haftung für diese Mehrwegverpackungen ist ausgeschlossen.

5.9 Die Annahme von Sendungen, welche nicht diesen Bestimmungen entspricht kann verweigert werden. Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, diese verweigerten Sendungen auf Risiko und Kosten des Lieferanten unter Gutschreibung des uns dafür vom

Einkaufsbedingungen

Lieferanten in Rechnung gestellten Betrags an den Lieferanten zurück zu senden. Die dazu benötigte Leihverpackung muss vom Lieferanten mit größter Sorgfalt versichert und behandelt werden.

- 5.10 Unser Unternehmen kann – auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft – vom Lieferanten verlangen, den Versand der Lieferung, Teil- oder Restlieferung zurückzustellen, wenn die Übernahme vorübergehend unmöglich ist, und die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zu 3 Monate sachgerecht einzulagern.

6 Lieferzeit

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann.

- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, staatliche Eingriffe usw.) die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird uns den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mündlich und schriftlich mitteilen und dabei mit uns geeignete Abhilfemaßnahmen z.B. schnellstmöglicher Transport absprechen und diese durchführen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht mehr verwertbar ist.

- 6.3 Wir sind berechtigt, für jeden angefangenen Tag einer schuldhaften Terminüberschreitung 0,2 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragspreises gemäß Ziffer 4.1 als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und/oder weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Leistung (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlusszahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

- 6.5 Unbeschadet seiner sonstigen und/oder weitergehenden Ansprüche können wir im Falle des Verzugs nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dies rechtfertigen, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Lieferanten selbst ausführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

- 6.6 Im Falle einer Ersatzvornahme wird der Lieferant auf seine Kosten uns sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben. Bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter wird er auf seine Kosten uns die für die Ersatzvornahme notwendigen Nutzungsrechte im erforderlichem Umfang verschaffen bzw. uns von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss des

Vertrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte.

7 Erfüllung/ Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Dokumente

- 7.1 Der Lieferant hat die vertragsgemäßen Leistungen unter Einhaltung aller baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften sowie aller technischen Regelwerke, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Umwelttechnik und Sicherheitstechnik enthalten, zu erfüllen. Im Fall von Maschinen oder Anlagenlieferungen gehören hierzu alle notwendigen Leistungen zur ordnungsgemäßen und genehmigungskonformen Inbetriebnahme.

- 7.2 Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – DDP (Incoterms 2010) zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an unsere Anschrift. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferadresse. Ein Gefahrübergang findet erst mit Ablieferung der bestellten Ware bei der von uns angegebenen Lieferadresse statt.

- 7.3 Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell-, Kommissions- oder Artikel-Nummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren, Artikeln und Lieferscheinen zu vermerken.

- 7.4 Spezielle vom Gesetzgeber geforderte Dokumente wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter, insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen, sind der Lieferung ohne gesonderte Aufforderung in der aktuellen Version beizustellen.

- 7.5 Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke oder Dokumentation bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

8. Software

- 8.1 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG).

- 8.2 Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

9 Sicherheitsstandards

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards in Bezug auf Waren, Personal und Geschäftspartner, um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und wird uns jederzeit auf Anforderung eine Sicherheitserklärung übersenden.

10 Sachmängel

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind und den von uns in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen entspricht, nach dem neuestem Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind, zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entspricht.

- 10.2 Wir werden festgestellte offene Mängel der angelieferten

Einkaufsbedingungen

ten Ware in angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 10.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache/Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
- 10.4 Die Verjährung von Sachmängelansprüchen beträgt 24 Monate, berechnet an dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der mängelfreien Komplettlieferung und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung.
- 10.5 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat.

11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang und durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

12 Produkthaftung

- 12.1 Soweit der Lieferant für Personen- oder Sachschäden wegen eines von ihm gelieferten fehlerhaften Produkts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- 13.2 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.3 Wird die von uns zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.

13.4 Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum treuhänderisch für uns.

14 Ersatz- und Verschleißteile

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Lieferung Ersatz- und Verschleißteile für die Gebrauchs- und Betriebsfähigkeit sicherzustellen.

15 Qualitätssicherung / Inspektion

- 15.1 Der Lieferant hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er ein Qualitätssicherungssystem eingeführt hat.
- 15.2 Für seine Lieferungen hat er sicherzustellen, dass die von uns vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllt werden und deren Erfüllung nachgewiesen wird.
- 15.3 Wir sind nach vorheriger terminlicher Absprache berechtigt, im Werk des Lieferanten oder dessen Unterprioritäten die Ware und/oder den Fertigungsfortschritt zu inspizieren. Die Inspektion kann durch uns selbst, einen beauftragten Dritten oder gemeinsam mit unserem Kunden durchgeführt werden.
- 15.4 Weder die Qualitätssicherung oder die Inspektion durch uns oder einen durch uns beauftragten Dritten bedeutet eine Abnahme im rechtlichen Sinne und befreit den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Garantieplichten.
- 15.5 Der Lieferant stellt uns auf Anforderung, unentgeltlich Prüf- und Abnahmeprotokolle zu den einzelnen Artikeln der Lieferung zu Verfügung.

16 Fertigungsunterlagen/ Werkzeuge

- 16.1 Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten als Anfrage oder zur Ausführung unserer Bestellung zur Verfügung stellen, verkörpert unser Know-how und bleibt unser Eigentum. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung an Dritte weder zur Einsichtnahme noch zur sonstigen Verfügung überlassen werden. Dieser Einwilligungsvorbehalt gilt auch für die Belieferung Dritter mit Produkten oder Teilen, die der Lieferant unter Verwendung unseres Know-hows fertigt. Als Dritte gelten auch solche Personen oder Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Produkte befasst sind.
- 16.2 Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung anfertigt oder anfertigen lässt und die Herstellungskosten über die von uns für die Liefergegenstände bezahlten Preise amortisiert worden sind.
- 16.3 Enden unsere liefervertraglichen Beziehungen – gleich aus welchem Rechtsgrund -, bevor die Werkzeugherstellungskosten vollständig amortisiert wurden, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch Zahlung des zum Beendigungszeitpunkt noch offenen Restbetrages das Eigentum an den Werkzeugen zu erwerben.

Einkaufsbedingungen

- 16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten ist uns der Lieferant zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Werkzeugen und Unterlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17 Geheimhaltung**
Der Lieferant ist verpflichtet, unser Know-how (vgl. 16) und alle sonstigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sonstige Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, wie diese Einzelheiten oder Betriebsvorgänge nicht unabhängig vom Verhalten des Lieferanten allgemein bekannt werden. Unterlieferanten sind zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 18 Exportbestimmungen / Ausfuhrbestimmungen/ Ursprungsbestimmungen**
- 18.1 Zur Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sind bei den Lieferungen bzw. Leistungen, die den nationalen und/oder EU- Exportvorschriften unterliegen, die Exportklassifizierungen auf den Auftragsbestätigungen anzugeben. Darüber hinaus haben alle Rechnungen und Lieferdokumente grundsätzlich die Klassifizierung der Güter gemäß den nationalen Exportvorschriften sowie sämtliche zollrelevanten Informationen (HS-Code, Ursprungsland) gemäß relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen auszuweisen.
- 18.2 Der Lieferant hat bei grenzüberschreitendem Verkehr der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis u.a.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.
- 18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig über mögliche Exportverbote oder Exportbeschränkungen zu informieren. Sollte dieser Fall eintreten, gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht als vereinbart.
- 19. Unternehmerische Verantwortung; Verhaltenskodex**
- 19.1 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.
- 20 Sonstige Bestimmungen**
- 20.1 Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt können wir einen Betrag von mindestens zehn Prozent des Kaufpreises als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelsprüche einbehalten.
- 20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Sondervermögen handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – der Firmensitz des bestellenden Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.
- 20.3 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts maßgebend.
- 20.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 20.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: November 2012